



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Leitfaden

zur

Rückverfolgbarkeit

im Futtermittelsektor

Futtermittelhygiene (Band 3)

(Stand: 23. August 2022)

Leitfaden zur Kontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln in den Futtermittelunternehmen

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1. Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002	3
1.2 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	3
1.3 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009	4
1.4 Rückverfolgbarkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	4
2. Anwendungsbereich der Rückverfolgbarkeit	4
3. Ausgewählte Definitionen und Begriffe	6
4. Anforderungen an Systeme und Verfahren	8
4.1. Dokumentation/Information	8
4.2 Reaktionszeiten.....	9
4.3 Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen.....	10
5. Konkretisierende Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit aus der Futtermittelhygieneverordnung	11
5.1 Landwirte auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, welche die Anforderungen des Anhangs I und ggf. III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen müssen	11
5.2 Tierhalter	11
5.3 Futtermittelunternehmer (ausgenommen Primärproduktion)	12
5.4 Transporteure und Lagerhalter	14
5.5 Händler	15
Anlage 1: Auszug aus den Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Stand 26. Januar 2010 (Auszug von Artikel 18).....	16
Anlage 2: Vorlage Vertriebsliste zur Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln.....	25

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll den

- im Futtermittelsektor tätigen Futtermittelunternehmern gemäß Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹ (im Folgenden: Basisverordnung),
- nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene² (im Folgenden: Futtermittelhygieneverordnung) zugelassenen und/oder registrierten Betrieben
- Futtermittelunternehmen, die Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere herstellen und/oder in Verkehr bringen und
- in der amtlichen Futtermittelkontrolle tätigen Behörden

bei der Sicherstellung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln als Orientierung dienen. Für die Durchführung angemessener Maßnahmen ist der jeweilige Futtermittelunternehmer verantwortlich.

Futtermittelunternehmen sind nach Artikel 3 Nr. 5 der Basisverordnung alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer nach Artikel 3 Nr. 6 der Basisverordnung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden. Dies schließt die Verantwortung nach der Futtermittelhygieneverordnung ein.

Der Leitfaden gilt für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln, die zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren bestimmt sind, einschließlich der sonstigen Stoffe (Rohstoffe), die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden. Für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, sind die im Leitfaden aufgeführten spezifischen Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung zu beachten.

Der Leitfaden informiert neben den Bestimmungen aus der Basisverordnung und der Futtermittelhygieneverordnung auch über ergänzende Bestimmungen aus der Verordnung (EG) Nr. 767/2009³ (im Folgenden: Kennzeichnungsverordnung), dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie über die Inhalte der Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19, und 20 der Basisverordnung (Stand 26. Januar 2010; Auszug von Artikel 18 siehe Anlage 1).

¹ ABI. EG Nr. L 31 vom 01.02.2002, S. 1

² ABI. EU Nr. L 35 vom 12.01.2005, S. 1

³ ABI. EG Nr. L 229 vom 1.9.2009, S. 1

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 18 der Basisverordnung regelt die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, deren Notwendigkeit in den Erwägungsgründen 28 und 29 begründet wird. Im Erwägungsgrund 28 wird ausgeführt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Ziel des umfassenden Rückverfolgbarkeitssystems ist es, im Fall von unsicheren Futtermitteln, gezielte und präzise Rücknahmen vorzunehmen und die zuständigen Behörden zu informieren und damit unnötige weitergehende Eingriffe bei Problemen mit der Futtermittelsicherheit zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss über das Rückverfolgbarkeitssystem sichergestellt werden, dass ein Futtermittelunternehmen, auch beim Verbringen von Futtermitteln in die Europäische Union (durch den Importeur), das Unternehmen feststellen kann, welches das Futtermittel oder den Rohstoff geliefert hat bzw. an wen der Futtermittelunternehmer ein Futtermittel abgegeben hat. Damit wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen gewährleistet ist.

Die Erfüllung der Anforderungen ist Aufgabe der Futtermittelunternehmer. Diese sind am besten in der Lage, Systeme und Verfahren zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die von ihnen gelieferten Futtermittel sicher sind. Sie tragen daher die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit in ihrem Bereich.

Aufgabe der Behörden ist es, die Einhaltung des Lebensmittelrechts durch die Futtermittelunternehmer mit den Mitteln der Überwachung durchzusetzen.

Für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Basisverordnung hat die EU-Kommission eine Leitlinie vorgelegt, die dazu dienen soll, allen an der Lebensmittelherstellungskette Beteiligten die Anforderungen der Basisverordnung näher zu erläutern, damit diese vorschriftsmäßig und einheitlich angewendet werden kann.

1.2 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Die Futtermittelhygieneverordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften der Basisverordnung über die Futtermittelsicherheit und gilt auch für Futtermittel für nicht lebensmittelliefernde Tiere. Die in Artikel 18 der Basisverordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit werden durch Festlegung spezifischer Anforderungen an die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter konkretisiert.

Dies ist in Artikel 1 der Futtermittelhygieneverordnung verankert, in dem es u. a. heißt, dass mit dieser Verordnung u. a. die Bedingungen und Vorkehrungen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festgelegt werden.

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind in den Artikeln 5 Absatz 1 i. V. m. Anhang I, Artikel 5 Absatz 2 i. V. m. Anhang II detailliert geregelt. Die im Artikel 9 geregelte Registrierung von Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen dient ebenfalls der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, da nur von registrierten Betrieben Futtermittel bezogen und verwendet werden dürfen.

1.3 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, die sich aus der Basisverordnung und der Futtermittelhygieneverordnung ergeben, gelten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Kennzeichnungsverordnung sinngemäß auch für Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.

1.4 Rückverfolgbarkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Das LFGB schreibt ergänzend zu den o. g. Vorschriften auf nationaler Ebene Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit vor. Nach § 44 Absatz 3 des LFGB ist ein Futtermittelunternehmer verpflichtet, der für die Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen Informationen zu übermitteln, die er im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems nach Artikel 18 der Basisverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Kennzeichnungsverordnung, erhebt und welche für die Rückverfolgung bestimmter Futtermittel erforderlich sind.

Darüber hinaus macht § 44 Absatz 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Form und Verwertbarkeit der Informationen. Diese werden in Kapitel 4 des Leitfadens näher beschrieben.

2. Anwendungsbereich der Rückverfolgbarkeit

Die Forderung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Basisverordnung auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Kennzeichnungsverordnung richtet sich an alle Futtermittelunternehmer (sowohl bei Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren als auch nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren), einschließlich solcher, die Futtermittel im Barverkauf abgeben.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgbarkeit gelten nicht für:

- a) die innerbetriebliche Verwendung von Futtermitteln, die aus der betriebseigenen Erzeugung stammen und

Hinweis: Lebensmittelunternehmer der Primärproduktion, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen gemäß Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung) Buch führen über Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel

- b) die interne Rückverfolgbarkeit in den Futtermittelunternehmen (vgl. hierzu Anlage 1 unter Punkt III.3.2 ii).
- c) Makler, sofern diese nur eine vermittelnde Funktion zwischen Lieferanten und Empfängern einnehmen.

Beispiel: Ein Makler agiert nur als Vermittler, indem er den Kontakt zwischen den am Vertrieb beteiligten Personen herstellt. Er selbst ist jedoch nicht am Vertrieb beteiligt, etwa als Anbieter einer Onlineplattform. Die Rückverfolgbarkeit muss nur zwischen Empfänger und Lieferant gewährleistet sein. Der an der Warendistribution nicht beteiligte Makler wird deshalb nicht mit einbezogen.

Hinweis: *Führt ein Makler hingegen Preisverhandlungen, veranlasst Transporte oder beteiligt sich auf andere Art und Weise am Vertrieb von Futtermitteln, so ist er als Futtermittelunternehmer nach Artikel 3 Nr. 6 der Basisverordnung tätig und somit auch zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Basisverordnung verpflichtet. Dabei ist im Einzelfall der Organisationsgrad und die Kontinuität der Tätigkeiten zu berücksichtigen.*

Die Bestimmungen des Kapitels II der Basisverordnung beziehen sich auf Futtermittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, einschließlich sonstiger Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Futtermittel verwendet werden.

Die Bestimmungen der Futtermittelhygieneverordnung erfassen demgegenüber auch Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (ausgenommen deren Fütterung und den Einzelhandel mit Heimtierfutter) sowie die Fütterung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren (ausgenommen der Fütterung von der Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zum privaten Eigengebrauch).

Der Barverkauf von Futtermitteln beschränkt sich auf die direkte Abgabe kleiner Futtermittelmengen an Landwirte oder andere Personen, ausschließlich für die Verfütterung an eigene oder überlassene Tiere. Im Hinblick auf diese besondere Sachlage erscheint es hinnehmbar, auf die Erfassung der Adresse des Kunden zu verzichten. Die Abgabe und die Entgegennahme von Futtermitteln können über den Kassenbeleg nachgewiesen werden. Die Angaben auf dem Kassenbeleg müssen geeignet sein, im Falle einer Gefahrensituation die Identifizierung der betroffenen Ware durch den Käufer zu ermöglichen, z.B. Bezeichnung des Futtermittels, Menge und Kaufdatum. Eine Information über Gefahren durch den Hersteller oder Verkäufer kann i. d. R. nur über eine öffentliche Information oder Warnung erfolgen.

3. Ausgewählte Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen der Artikel 2 und 3 der Basisverordnung sowie des Artikels 3 der Futtermittelhygieneverordnung.

Darüber hinaus gelten für die Zwecke dieses Leitfadens weitere Definitionen:

a) „Ausliefern“ von Futtermitteln und Rohstoffen

„Ausliefern“ ist das physische Überlassen eines Futtermittels oder eines Rohstoffes an ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen zu dessen Verfügung, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Auch die Abgabe von Futtermitteln oder Rohstoffen an Landwirte ist als „Lieferung“ zu verstehen.

b) Barverkauf

„Barverkauf“ ist der direkte Verkauf von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln in kleinen Mengen durch Handelsgeschäfte oder Landwirte an Landwirte oder andere Personen, ausschließlich für die Verfütterung an eigene oder überlassene Tiere, der nicht über einen Lieferschein/eine Rechnung belegt ist, sondern über Barzahlung/Kasse abgewickelt wird.

c) „Entgegennahme“ von Futtermitteln und Rohstoffen

„Entgegennahme“ ist die physische Übernahme eines Futtermittels oder eines Rohstoffes durch einen Betrieb. Der Zeitpunkt der Entgegennahme bezieht sich auf den Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt über ein Futtermittel oder einen Rohstoff.

d) Erzeugnisse

„Erzeugnisse“ im Sinne dieses Leitfadens sind Futtermittel und alle sonstigen Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem bzw. als Futtermittel verwendet werden.

e) Rückstellprobe

Die „Rückstellprobe“ ist eine vom Futtermittelunternehmer nach einem von ihm festgelegten Verfahren in ausreichender Menge entnommene und versiegelte Probe einer Partie eines Futtermittels, die für eventuelle spätere Überprüfungen in geeigneter Weise über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt wird. Die Rückstellprobe muss der Originalware entsprechen.

f) sonstige Stoffe

„sonstige Stoffe“ sind Chemikalien, Lebensmittel oder Verarbeitungshilfsstoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Futtermittel verwendet werden.

g) Systeme und Verfahren

„Systeme und Verfahren“ sind gegliederte und geordnete schriftliche Aufzeichnungen in Papierform oder in elektronischer Form. Daneben können aber auch andere Systeme oder Verfahren die Möglichkeit einer Rückverfolgung sicherstellen, insbesondere Einrichtungen für

die Entnahme, Archivierung und Kennzeichnung von Rückstellproben, die den jeweiligen Ein- und Ausgängen eindeutig zuzuordnen sind.

h) Tierhalter

„Tierhalter“ im Sinne dieses Leitfadens sind Tierhalter, die nicht gleichzeitig Futtermittelunternehmer sind. Sie sind natürliche oder juristische Personen, die keine Futtermittel erzeugen oder herstellen und nur zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verfüttern (Artikel 5 Absatz 5 der Futtermittelhygieneverordnung), ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen. Sie unterliegen deshalb zwar nicht der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer, sind jedoch Lebensmittelunternehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung), wenn sie der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere füttern. Somit müssen diese neben den Bestimmungen der Basisverordnung auch die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllen.

4. Anforderungen an Systeme und Verfahren

Nach Artikel 18 der Basisverordnung müssen der Bezug und die Abgabe von Futtermitteln dokumentiert werden („Ein Schritt zurück – ein Schritt vor“). Dabei muss der Futtermittelunternehmer

- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen er feststellen kann, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer seiner Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant- entgegengenommenes Erzeugnis“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde von welchem Lieferanten geliefert);
- eine Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis- Abnehmer/Empfänger“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde an welchen Kunden geliefert).

Diese für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen sind nach § 44 Absatz 3 des LFGB den zuständigen Behörden auf Verlangen mitzuteilen.

Die Systeme zur Rückverfolgbarkeit müssen so gestaltet sein, dass sich mit ihnen die physische Bewegung der Erzeugnisse verfolgen lässt; beispielsweise muss derjenige, der einen Transporteur beauftragt, auch Name und Anschrift des Transporteurs dokumentieren. Die Kenntnis der Handelswege allein reicht hier nicht aus.

Die innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit ist dagegen weder Gegenstand der Basisverordnung noch der Futtermittelhygieneverordnung. Die Einrichtung von Systemen zur „internen Rückverfolgbarkeit“ ist jedoch im Hinblick auf eine Eingrenzung von Maßnahmen auf bestimmte Partien und deren gezielten Rückruf empfehlenswert.

4.1. Dokumentation/Information

Die Systeme und Verfahren zur Informationsübermittlung sind so einzurichten und zu führen, dass auf Anfrage der zuständigen Behörden diesen die Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Die Dokumentation muss eine wirksame Rückverfolgbarkeit gewährleisten

Hinweis: Ab dem 1. September 2022 sind nach § 44 Absatz 3 des LFGB die für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen der zuständigen Behörde im Bedarfsfall ausschließlich (bis auf wenige Ausnahmen) auf elektronischem Wege zu übermitteln. Ab dem 031. Dezember 2022 muss die Übermittlung darüber hinaus in einem maschinenlesbaren Format erfolgen.

Schriftliche Aufzeichnungen, zu denen auch Lieferscheine oder Rechnungen zählen können, müssen so geordnet sein, dass sie zur Dokumentation eines bestimmten Futtermittels oder Rohstoffes kurzfristig verfügbar und nach § 44 Absatz 3 des LFGB sofern vorhanden in elektronischer Form übermittelbar sind.

Bei umfangreichen Datenmengen kann es vorteilhaft sein, dass die Aufzeichnungen in elektronischer Form vorliegen. In diesem Fall muss ein Programm zur Verfügung stehen, das eine

konkrete Information zu einem bestimmten Futtermittel oder sonstigen Stoff schnell ermöglicht. Die Daten sind angemessen zu sichern (z.B. vor Verlust, unberechtigttem Zugriff oder vor nachträglicher Veränderung).

Die Dokumentation sollte folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Für den Wareneingang:

- Adresse des Futtermittelunternehmers oder der Person, die das Erzeugnis geliefert hat (unmittelbarer Vorlieferant)
- Art des Futtermittels/sonstigen Stoffes
- ggf. Kennzeichnung (z. B. Chargen-, Partie - oder Losnummer)
- Menge
- Eingangsdatum.

Für den Warenausgang:

- Adresse des Futtermittelunternehmers oder sonstigen Verwenders, an den die Erzeugnisse geliefert worden sind (unmittelbarer Abnehmer)
- Art des Futtermittels
- ggf. Kennzeichnung (z. B. Chargen-, Partie - oder Losnummer)
- Menge
- Ausgangsdatum.

(vgl. auch Nummer III.3.2 iv) der Anlage 1 sowie Anlage 2).

4.2 Reaktionszeiten

Entsprechend dem Schutzzweck der Basisverordnung ist eine schnelle Information im Falle eines Rückverfolgungserfordernisses gefordert. Die Daten über die Warenbewegungen sind den zuständigen Behörden daher auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Ab dem 1. September 2022 wird nach § 44 Absatz 3 des LFGB eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung innerhalb von 24 Stunden in Kraft treten.

Die aufzubewahrenden Informationen lassen sich in zwei Kategorien einstufen:

Kategorie 1

Hierzu zählen alle Informationen, die den zuständigen Behörden auf Anforderung in jedem Fall und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden müssen:

- Name und Anschrift des Lieferanten, Art der Erzeugnisse;
- Name und Anschrift des Empfängers, Art der Erzeugnisse;
- Eingangs-/Ausgangsdatum.

Kategorie 2

Hierzu zählen zusätzliche Informationen, die innerhalb eines vertretbaren Zeitraums möglichst rasch verfügbar sein sollten, zum Beispiel:

- Umfang oder Menge der Erzeugnisse,
- gegebenenfalls Nummer der Charge, der Partie oder des Loses

4.3 Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen

Für Dokumentationen (Rückverfolgbarkeitsdaten) gilt eine generelle Aufbewahrungsfrist von **5 Jahren** ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum.

5. Konkretisierende Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit aus der Futtermittelhygieneverordnung

Alle Futtermittelunternehmer (dazu zählen auch Transporteure, Lagerhalter, Händler und Landwirte) müssen Aufzeichnungen mit Angaben insbesondere über Ankauf, Herstellung, Lagerung, Transport und Verkauf zur Gewährleistung einer wirksamen Rückverfolgung führen. Auch eine etwaige Ausfuhr ist entsprechend zu dokumentieren.

5.1 Landwirte auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, welche die Anforderungen des Anhangs I und ggf. III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen müssen

Auch Landwirte müssen die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung gewährleisten.

Landwirte müssen gemäß Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung Buch führen über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.

Zusätzlich müssen sie spezifische Anforderungen an die Buchführung erfüllen, die in Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung geregelt sind.

Diese zusätzlich erforderliche Buchführung nach Anhang I Teil II „Buchführung“ der Futtermittelhygieneverordnung über

- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,
- die Verwendung gentechnisch veränderten Saatgutes,
- aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnissen oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit wichtig sind,

kann zur Unterstützung der Ursachenaufklärung in Gefahrensituationen beitragen.

Hinweis: Sofern sie Tiere halten, die der Lebensmittelgewinnung dienen, müssen sie gemäß Anhang I der Lebensmittelhygieneverordnung u. a. Buch führen über die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel.

5.2 Tierhalter

Tierhalter, die Tiere nur mit zugekauften verfütterungsfertigen Futtermitteln füttern, gelten nicht als Futtermittelunternehmer. Sie sind jedoch Lebensmittelunternehmer nach der Lebensmittelhygieneverordnung, wenn sie der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere halten und müssen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung erfüllen. Für die Tierhalter gelten die unter Ziffer 4 aufgeführten Pflichten zur Rückverfolgbarkeit.

Hinweis: Darüber hinaus müssen sie, wenn sie Tiere halten, die der Lebensmittelgewinnung dienen gemäß Anhang I der Lebensmittelhygieneverordnung, Buch führen u. a. über die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel.

5.3 Futtermittelunternehmer (ausgenommen Primärproduktion)

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung müssen Futtermittelunternehmen die speziellen Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt Qualitätskontrolle der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen. Danach haben die Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln ein Verfahren zur Entnahme von Rückstellproben schriftlich festzulegen. Rückstellproben sind zu entnehmen aus

- den für die Herstellung der Futtermittel verwendeten Erzeugnissen sowie
- den hergestellten und in Verkehr gebrachten Erzeugnissen.

Sie sind entweder aus jeder Partie der Erzeugnisse, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, oder - bei kontinuierlicher Herstellung - aus jedem Teil der Erzeugnisherstellung, dessen Umfang nach einem vom Hersteller vorher schriftlich festgelegten Verfahren bestimmt wurde, zu entnehmen.

Wenn die Herstellung der Futtermittel nur für den Eigenbedarf erfolgt, müssen nur stichprobenweise Rückstellproben entnommen werden.

Im Falle von Futtermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere muss der Futtermittelhersteller nur Proben des Enderzeugnisses aufbewahren.

Die Rückstellprobe sollte so verschlossen werden, dass das „Siegel“ beim Öffnen der Rückstellprobe zerstört wird, jedoch nicht vom Behältnis entfernt werden kann. Die Probenbehältnisse müssen in einer Weise verschlossen sein, die die Identität der Muster sichert, und sie müssen so gekennzeichnet sein, dass sie leicht zu identifizieren sind. Sie müssen unter Lagerbedingungen aufbewahrt werden, die eine Veränderung der Probe weitestgehend ausschließen.

Die Rückstellproben müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel, für den sie in den Verkehr gebracht werden, angemessen ist. (Ein Zeitraum von 6 Monaten wird empfohlen.)

Nachfolgend wird für verschiedene Betriebsarten dargestellt, welche Informationen in den Unterlagen zu erfassen und entsprechend aufzubewahren sind:

A) Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der zugekauften Futtermittel oder sonstigen Stoffe,
- Name und Anschrift des Betriebes, der das Futtermittel oder den sonstigen Stoff geliefert hat und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Futtermittelzusatzstoffe,

- Herstellungsdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, der mit dem Zusatzstoff beliefert wurde,
- Art und Menge der gelieferten Futtermittelzusatzstoffe,
- ggf. Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung,
- Auslieferungsdatum.

B) Hersteller von Einzelfuttermitteln

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe/Vormischungen,
- Art und Menge der verwendeten sonstigen Stoffe,
- ggf. Nummer der Partie (sofern Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen bei der Herstellung von Einzelfuttermitteln verwendet werden),
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen/Vormischungen und Lieferdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, der die sonstigen Stoffe geliefert hat und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Einzelfuttermittel,
- Herstellungsdatum,
- ggf. Nummer der Partie oder Teilpartie,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Einzelfuttermittel geliefert wurden,
- Art und Menge der gelieferten Einzelfuttermittel,
- Auslieferungsdatum.

C) Hersteller von Vormischungen

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe, Einzelfuttermittel (Trägerstoffe) oder Vormischungen,
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen (wenn Vormischungen in Vormischungen weiterverarbeitet werden) oder von Einzelfuttermitteln (Trägerstoffe) und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Vormischungen,
- Herstellungsdatum,
- ggf. Nummer der Partie oder Teilpartie,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Vormischung geliefert wurde,
- Art und Menge der gelieferten Vormischung sowie ggf. Nummer der Partie,
- Auslieferungsdatum.

D) **Hersteller von Mischfuttermitteln**

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen, ggf. Nummer der Partie,
- Art und Menge der verwendeten Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel,
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen/ Vormischungen und Lieferdatum,
- Name und Anschrift der Lieferanten der Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Mischfuttermittel,
- Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel,
- Herstellungsdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Mischfuttermittel geliefert wurden (z. B. Landwirte, andere Futtermittelunternehmer),
- Art und Menge der gelieferten Mischfuttermittel sowie ggf. Nummer der Partie,
- Auslieferungsdatum.

5.4 **Transporteure und Lagerhalter**

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung haben Lagerhalter und Transporteure spezielle Anforderungen gemäß Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen.

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

Unterlagen über die **Lagerung**

- Art und Menge der gelagerten Futtermittel (Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel) je Auftraggeber,
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel geliefert und des Betriebes an den ausgeliefert wurde,
- ggf. Name und Adresse des Betriebes, für den die Futtermittel gelagert wurden,
- jeweiliges Ein- und Auslagerungsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.

Unterlagen über den **Transport**

- Art und Menge der transportierten Futtermittel (Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel) je Auftraggeber,
- jeweiliges Transportdatum, Identifikation des Frachtraumes,
- ggf. Nummer der Partie sowie
- die Be- und Entladeadressen (Absender/Empfänger).

5.5 Händler

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Basisverordnung (siehe Ziffer 4) haben auch die Händler spezielle Anforderungen gemäß Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen.

Folgende Aufzeichnungen/Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

A) Händler, die die Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände aufbewahren

- Art und Menge der zugekauften und gelagerten Futtermittel (Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel),
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel zugekauft und geliefert wurden,
- Art und Menge der verkauften und ausgelieferten Futtermittel,
- Name und Adresse des Betriebes, an den die Futtermittel verkauft und ausgeliefert wurden,
- jeweiliges Ein- und Auslagerungsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.

B) Händler, die ausschließlich als Händler tätig sind und die keine Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände aufbewahren

- Art und Menge der gekauften Futtermittel (Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel),
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel gekauft wurden,
- Art und Menge der verkauften Futtermittel,
- Name und Adresse des Betriebes, an den die Futtermittel verkauft wurden,
- jeweiliges Ein- und Verkaufsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.

Anlage 1

26. Januar 2010

**LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 11, 12, 14, 17, 18, 19
UND 20 DER VERORDNUNG (EG) NR. 178/2002 ÜBER DAS ALLGEMEINE
LEBENSMITTELRECHT**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE
LEBENSMITTELKETTE UND TIERGESUNDHEIT**

- Auszug von Artikel 18 -

III. ARTIKEL 18

RÜCKVERFOLGBARKEIT

Erwägungsgrund 28

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Lebensmittel und Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Es ist daher notwendig, ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weitergehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können.

Erwägungsgrund 29

Es muss sichergestellt werden, dass ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen einschließlich des Einführers zumindest das Unternehmen feststellen kann, das das Lebensmittel oder Futtermittel, das Tier oder der Stoff, die möglicherweise in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wurden, geliefert hat, damit bei einer Untersuchung die Rückverfolgbarkeit in allen Stufen gewährleistet ist.

Artikel 3 Nummer 3

„Lebensmittelunternehmer“ bezeichnet die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Artikel 3 Nummer 6

„Futtermittelunternehmer“ bezeichnet die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Artikel 3 Ziffer 15

Rückverfolgbarkeit bezeichnet die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

Artikel 18

1. Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

2. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

3. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

5. Bestimmungen zur Anwendung der Anforderungen dieses Artikels auf bestimmte Sektoren können nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

III.1 Denkansatz

Vorkommnisse mit Lebensmitteln in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln über die gesamte Lebensmittelkette für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Verbraucherinteressen von wesentlicher Bedeutung ist. Insbesondere sind Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit für Folgendes hilfreich:

- Ermöglichung gezielter Rücknahmen und Rückrufe von Lebensmitteln, wodurch unnötige Störungen des Handels vermieden werden;
- Bereitstellung konkreter Informationen über die betroffenen Produkte für die Verbraucher, wodurch das Verbrauchervertrauen aufrechterhalten wird;
- Erleichterung der Risikobewertung durch die Kontrollbehörden.

Die Rückverfolgbarkeit allein macht Lebensmittel noch nicht sicher. Sie hilft aber dabei, ein Problem der Lebensmittelsicherheit zu begrenzen.

Der Schwerpunkt der Verordnung Nr. 178/2002 liegt auf der Lebensmittelsicherheit und der Rücknahme nicht sicherer Lebensmittel vom Markt. Neben der Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit sind die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit jedoch auch für Folgendes hilfreich:

- fairer Handel zwischen den Unternehmern;
- Zuverlässigkeit der Informationen für die Verbraucher durch Überprüfbarkeit der Angaben der Hersteller.

III.2 Anforderungen

- Nach Artikel 18 müssen Lebensmittelunternehmer:
 - feststellen können, von wem sie ein Erzeugnis erhalten haben und an wen sie ein Erzeugnis geliefert haben;

- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Nachfrage mitgeteilt werden können.

Dazu wird von dem Ansatz „Ein Schritt dahinter – ein Schritt davor“ ausgegangen, der von den Lebensmittelunternehmern verlangt, dass sie:

- ein System einrichten, mit dem sie feststellen können, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer ihrer Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant-Erzeugnis“ herstellen (welches Erzeugnis wird von welchem Lieferanten geliefert);
- eine Verbindung „Verbraucher-Erzeugnis“ herstellen (welche Erzeugnisse werden an welche Kunden geliefert). Die Lebensmittelunternehmer müssen jedoch die direkten Abnehmer nicht ermitteln können, wenn es sich um Endverbraucher handelt.

III.3 Auswirkungen auf Lebensmittelunternehmer

- Die Rückverfolgbarkeit ist zwar kein neues Konzept in der Lebensmittelkette, aber zum ersten Mal werden in einer ressortübergreifenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift alle Lebensmittelunternehmer ausdrücklich verpflichtet, die direkten Lieferanten und direkten Abnehmer ihrer Lebens- bzw. Futtermittel zu nennen. Mit Artikel 18 wurde folglich eine neue allgemeine Pflicht für Lebensmittelunternehmer geschaffen.
- Bei Artikel 18 geht es um Ziele und angestrebte Ergebnisse und nicht darum, wie diese Ergebnisse erzielt werden sollen.

Vorbehaltlich genauerer Einzelbestimmungen hat die Industrie mit diesem allgemeinen Ansatz mehr Spielraum bei der Anwendung der Vorschriften, wodurch voraussichtlich die durch Verstöße verursachten Kosten gesenkt werden. Die Lebensmittelunternehmen und die Kontrollbehörden müssen jedoch gemeinsam aktiv werden, um die wirksame Anwendung zu gewährleisten.

III.3.1. Anwendungsbereich der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit

i) Betroffene Erzeugnisse

- Artikel 18 bezieht sich auf *„einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird“*. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel. Einige dieser Produkte sind von speziellen gemeinschaftlichen Verordnungen oder Richtlinien abgedeckt, die unter Umständen sogar strengere Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit enthalten.
- Betroffen sind Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie bei der Herstellung, Zubereitung oder Behandlung in einem Lebens- oder Futtermittel *„verarbeitet“* werden. Darunter würden beispielsweise alle Arten von Lebensmittelzutaten und Futtermittelbestandteilen fallen, auch in einem Lebens- oder Futtermittel verarbeitetes Getreide. Ausgeschlossen wäre jedoch Getreide, das als Saatgut verwendet wird.
- Auch Verpackungsmaterial entspricht nicht der Definition gemäß Artikel 2 der Verordnung von „Lebensmittel“ und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich von

Artikel 18. Die Rückverfolgbarkeit dieser Verpackungsmaterialien für Lebensmittel fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.

- Zudem wird durch das Lebensmittelhygienepaket⁶ und die Verordnung über Futtermittelhygiene⁷ eine Verknüpfung zwischen Lebens- und Futtermitteln sowie Tierarzneimittel und Pflanzenschutzprodukten hergestellt, womit diese Lücke geschlossen wird, da die Landwirte über diese Produkte Buch führen müssen.

ii) Betroffene Unternehmen

- Artikel 18 der Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer in allen Abschnitten der Lebensmittelkette, von der Primärerzeugung (zur Lebensmittelgewinnung gehaltene Tiere, Anbau) über die Lebens-/Futtermittelverarbeitung bis zum Vertrieb, einschließlich Makler, ungeachtet, ob sie die betreffenden Lebens- oder Futtermittel in Besitz nehmen. Dies kann auch für gemeinnützige Einrichtungen gelten. Allerdings haben die Mitgliedstaaten im Sinne der Anwendung von Artikel 18 den Organisationsgrad und die Kontinuität von deren Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- Nach Artikel 3 Punkte 2 und 5 sind Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmen „alle Unternehmen, ... die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln/Futtermitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.“ Diese Definition gilt auch für unabhängige Transport- und Lagerhaltungsunternehmen, sofern sie am Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind, und auch diese müssen daher Artikel 18 einhalten.
- Besorgt ein Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmen die Beförderung/Lagerhaltung selbst, so muss das Unternehmen insgesamt den Bestimmungen von Artikel 18 genügen. Für die Speditionsabteilung reichen unter Umständen Aufzeichnungen über die an Kunden gelieferten Erzeugnisse aus, wenn in anderen Abteilungen des Unternehmens über die von Lieferanten erhaltenen Erzeugnisse Buch geführt wird.
- Für die Hersteller von Tierarzneimitteln und Produkten für die landwirtschaftliche Erzeugung (etwa Saatgut) gilt Artikel 18 nicht.

iii) Gültigkeit für aus Drittländern ausführende Unternehmer (in Verbindung mit Artikel 11)

- Die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit gelten nicht außerhalb der EU. Diese Anforderung trifft für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs

⁶ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene; Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs; und Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, ABl. L 35, 8.2.2005, S. 1

in der EU zu, also vom Einführer bis zum Einzelhandel, die Lieferung an den Endverbraucher ist jedoch ausgeschlossen.

- Artikel 11 ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit auch für Lebensmittelunternehmer in Drittländern gelten. Es wird lediglich verlangt, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebens- und Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts erfüllen.
- Die Ausführer in Handelspartnerländern können nicht gesetzlich verpflichtet werden, die in der EU geltenden Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, es sei denn, es gibt besondere bilaterale Abkommen in sensiblen Sektoren oder besondere Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise im Veterinärbereich.
- Das Ziel von Artikel 18 ist in Bezug auf Einführen von Lebens- bzw. Futtermitteln zufriedenstellend erfüllt, da die Bestimmungen auch für Einführer gelten. Die Einführer müssen in der Lage sein, den Ausführer in dem Drittland anzugeben.
- Einige Lebensmittelunternehmer in der EU verlangen von ihren Handelspartnern, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt dahinter/ein Schritt davor“ hinauszugehen. Solche Abmachungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmer vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung zurück.

III.3.2. Anwendung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

i) Feststellung der Identität von Lieferanten und Kunden durch die Lebensmittelunternehmer

Ein Lebensmittelunternehmer muss in der Lage sein, jede „Person“ zu ermitteln, von der er seine Lebensmittel/Rohstoffe erhält. Dies kann eine Einzelperson sein (beispielsweise ein Jäger oder ein Pilzsammler) oder eine juristische Person (wie ein Unternehmen oder eine Gesellschaft).

Unter dem Begriff „Lieferung“ ist nicht nur die physische Übergabe des Lebens- bzw. Futtermittels oder des zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieres zu verstehen. Der Begriff bezieht sich vielmehr auf den Eigentumsübergang des Lebens- bzw. Futtermittels oder des zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieres. Makler sind jedoch im Sinne dieses Artikels als Lieferanten zu sehen, ungeachtet, ob sie die Waren in Besitz nehmen oder nicht. Ziel der Bestimmung ist es nicht, den Namen der Person festzustellen, die ein Erzeugnis physisch übergibt, und dies würde auch nicht ausreichen, um die Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette zu gewährleisten.

Ein Lebensmittelunternehmer muss zudem die anderen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmen angeben können, an die er seine Produkte liefert (mit Ausnahme von Endverbrauchern). Bei einer Handelsbeziehung auf Einzelhandelsebene, wie etwa zwischen einem Supermarkt und einer Gaststätte, gelten die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit gleichermaßen.

Auch Kühlagerbetreiber und Transportunternehmen sind Lebensmittelunternehmen und haben Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit zu führen.

ii) Interne Rückverfolgbarkeit

- Die Verordnung steht sektorspezifischen Regeln nicht entgegen und verpflichtet die Unternehmer nicht ausdrücklich dazu, eine Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen herzustellen (sogenannte interne Rückverfolgbarkeit). Sie schreibt ihnen auch nicht vor, Buch zu führen über die Auflösung von Chargen und deren Neu-Zusammenstellung innerhalb eines Unternehmens zur Herstellung bestimmter Produkte oder neuer Chargen.
- Ein System zur internen Rückverfolgung trägt jedoch dazu bei, bei Rücknahmen gezielter und präziser vorzugehen. Die Lebensmittelunternehmer können durch kürzere Rücknahmezeiten und die Vermeidung unnötiger weitergehender Eingriffe Einsparungen erzielen. Dies wiederum ist dabei hilfreich, das Verbrauchervertrauen aufrechtzuerhalten. Zudem liefern Systeme zur Rückverfolgung Informationen innerhalb von Lebensmittelunternehmen, die bei der Prozesssteuerung und Lagerverwaltung hilfreich sind. Die Entscheidung über die Einführung eines internen Systems zur Rückverfolgung und über die entsprechenden Einzelheiten ist dem Lebensmittelunternehmer zu überlassen und sollte der Größe und Art des Lebensmittelunternehmens angemessen sein.

iii) Durch besondere Rechtsvorschriften festgelegte Systeme zur Rückverfolgung

Neben besonderen Rechtsvorschriften, mit denen die Rückverfolgbarkeit im Sinne der Lebensmittelsicherheit für bestimmte Sektoren/Erzeugnisse geregelt wird, wie etwa für Rindfleisch⁸, Fisch⁹ und genetisch veränderte Organismen (GVO)¹⁰, gibt es eine Reihe gezielter Bestimmungen über Vermarktungs- und Qualitätsnormen für bestimmte Erzeugnisse. Mit diesen Bestimmungen, die häufig den fairen Handel fördern sollen, wird die Kennzeichnung der Erzeugnisse, die Übermittlung der Begleitpapiere bei Sendungen, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen usw. geregelt.

Sofern es die Feststellung der Identität der Lieferanten und der direkten Empfänger der Produkte auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs ermöglicht, kann jedes durch Einzelvorschrift errichtete System zur Feststellung der Identität von Produkten genutzt werden, um den Anforderungen von Artikel 18 zu genügen.

Die Rückverfolgbarkeitsbestimmungen der Verordnung besitzen jedoch Allgemeingültigkeit und sind daher stets anwendbar. Die Lebensmittelunternehmer haben zu prüfen, ob die entsprechenden Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit für einen bestimmten Sektor bereits die Anforderungen von Artikel 18 erfüllen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, ABl. L 204, 11.8.2000, S. 1

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, ABl. L 278, 23.10.2001, S. 6

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268, 18.10.2003, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. 268, 18.10.2003, S. 24

iv) Aufzubewahrende Informationen

In Artikel 18 wird nicht darauf eingegangen, welche Informationen von den Lebens- und Futtermittelunternehmern aufzubewahren sind. Zur Erfüllung von Artikel 18 sind jedoch mindestens die folgenden Informationen bereitzuhalten:

- Name und Adresse des Lieferanten sowie genaue Angaben zu den gelieferten Produkten;
- Name und Adresse des Kunden sowie genaue Angaben zu den gelieferten Produkten;
- Datum und gegebenenfalls Uhrzeit des Verkaufs / der Lieferung;
- gegebenenfalls Volumen oder Menge;

Sofern gedruckte Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit geführt werden, dürfen diese bereits das Datum und die Uhrzeit der Lieferung sowie den Namen und die Adresse des Lieferanten und Kunden tragen. Ist dies nicht der Fall, sind Datum und, sofern mehr als eine Lieferung an einem bestimmten Tag erfolgt, Uhrzeit gesondert zu erfassen. Wenn auch nicht verbindlich vorgeschrieben, so wäre es doch auch äußerst hilfreich, wenn Chargen- oder sonstige Nummern aufbewahrt werden, die die Identifizierung des Produktes ermöglichen.

Bei früheren Lebensmittelkrisen wurde deutlich, dass die Kenntnis der Handelswege eines Erzeugnisses durch Rechnungsbelege nicht ausreicht, um die Warenströme zu verfolgen, da Lebens- bzw. Futtermittel beispielsweise zwischengelagert werden können. Die Systeme des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers müssen folglich so gestaltet sein, dass sich mit ihnen alle Verbringungen der Produkte verfolgen lassen.

v) Reaktionszeit für die Verfügbarkeit von Rückverfolgungsdaten

- Nach Artikel 18 müssen Lebens- und Futtermittelunternehmer Systeme und Verfahren einrichten, mit denen die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte gewährleistet ist. Einzelheiten über diese Systeme werden in dem Artikel zwar nicht genannt, die Begriffe „Systeme“ und „Verfahren“ unterstellen jedoch einen strukturierten Mechanismus, der auf Aufforderung der zuständigen Behörden die gewünschten Informationen liefern kann.
- Die Entwicklung eines Systems für die Rückverfolgbarkeit impliziert nicht notwendigerweise, dass ein Lebens- und Futtermittelunternehmer über ein spezielles System verfügen muss. Die Anforderung zur Bereitstellung von Informationen ist von Bedeutung, nicht das Format, in dem diese geführt werden. Die Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit sind so zu organisieren, dass sie auf Anforderung ohne eine unangemessene Verzögerung hinsichtlich der Anforderungen gemäß Artikel 19 verfügbar sind.
- Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist zweckmäßig, wenn es schnell präzise Informationen liefert. Dies wäre nützlich zum Erreichen des in Erwägungsgrund 28 beschriebenen Ziels der Verordnung. Wenn diese wichtigen Informationen nicht schnell genug geliefert werden können, ist eine rasche Reaktion in Krisenfällen erschwert.

vi) Zeitraum der Aufbewahrung der Unterlagen

In Artikel 18 ist kein Mindestzeitraum für die Aufbewahrung der Unterlagen festgelegt. Daher obliegt die Entscheidung den Unternehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Versäumnis, angemessene Unterlagen vorzulegen, einen Verstoß darstellt.

Geschäftsunterlagen werden zu Steuerprüfungszwecken gewöhnlich fünf Jahre lang archiviert. Dieser Zeitraum von fünf Jahren ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum würde bei Rückverfolgbarkeitsunterlagen¹¹ den Zwecken von Artikel 18 genügen.

Diese allgemeine Regel müsste jedoch in einigen Fällen angepasst werden:

- bei leicht verderblichen Produkten mit einer Haltbarkeit von unter drei Monaten oder ohne Haltbarkeitsdatum¹², die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind, könnten die Aufzeichnungen sechs Monate ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum aufbewahrt werden.
- bei sonstigen Produkten mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum könnten die Aufzeichnungen während des Haltbarkeitszeitraums zuzüglich sechs Monate aufbewahrt werden;
- bei Produkten¹³ ohne Haltbarkeitsdatum könnte die allgemeine Regel von fünf Jahren gelten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass viele Lebensmittelunternehmen neben den Rückverfolgungsbestimmungen gemäß Artikel 18 gezieltere Anforderungen an ihre Buchführung befolgen müssen (Art der Informationen und Dauer). Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

*

*

*

¹¹ Insbesondere für Aufzeichnungen, die zur ersten Kategorie von Informationen nach Absatz II. 3.4 zählen.

¹² Beispielsweise Obst, Gemüse und nicht verpackte Produkte.

¹³ Produkte wie beispielsweise Wein.

Anlage 2: Vorlage Vertriebsliste zur Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Futtermittel - Vertriebsliste												
2	Stand 23.6.2018												
3													
4													
5	Lieferant			Kunde, Rechnungsempfänger / Händler							Kunde, Lieferanschrift		
6	Firmenbezeichnung	Nachname Lieferant	Vorname Lieferant	Nachname Kunde	Vorname Kunde	Straße und Haus-Nr.	Postfach	PLZ	Ort	Staat	Nachname Kunde	Vorname Kunde	VVO-Nr. Kunde
7	Erläuterung: Name der Firma + Rechtsform (z.B. eint.)	Nachname des verantwortlichen Futtermittelunternehmens	Vorname des verantwortlichen Futtermittelunternehmens	Nachname des Kunden (Firma + Rechtsform) an den geliefert wurde (z.B. eint.)	Nachname des Kunden (Firma + Rechtsform) an den geliefert wurde (z.B. eint.)	Adresse des Kunden, Sitz der Firma (Rechnungsanschrift)	Adresse des Kunden, Sitz der Firma (Rechnungsanschrift)	Adresse des Kunden, Sitz der Firma (Rechnungsanschrift)	Adresse des Kunden, Sitz der Firma (Rechnungsanschrift)	Adresse des Kunden, Sitz der Firma (Rechnungsanschrift)	Nachname des Kunden, an den physisch ausgeliefert wurde (ggf. Abweichend von eint.)	Vorname des Kunden, an den physisch ausgeliefert wurde (ggf. Abweichend von eint.)	Vollständige Versicherungs-Nr., Registernummer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1
8	z.B. eint., eint., eint.	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text	Text
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
32													
33													
34													

→ [Link zur vollständigen Vertriebsliste als Excel-Datei](#)